



Verf.:	Frist not.		KV/ KGA	BdL:
RA	EINGEGANGEN			Kerent- nism.
SB	19. DEZ. 2007			Rück- spr.
Rück- spr.	BIRNBAUM RECHTSANWÄLTE			Zah- lung
zdA				Stel- lungn.

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Birnbaum und Kollegen,
Hohenzollernring 39-41, 50672 Köln, Az: 460/07H12

gegen

- Beklagte -

wegen Immatrikulation

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht _____ die Richterin am Verwaltungsgericht _____ und die Richterin am Verwaltungsgericht _____ sowie durch die ehrenamtlichen Richter _____ ohne mündliche Verhandlung

vom 05. Dezember 2007

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheids vom 20.08.2007 verpflichtet, den Klägers bei Vorliegen der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 und 5 LHG zum Wintersemester 2007/2008 im ersten Fachsemester im Studiengang Medizin zu immatrikulieren.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

TATBESTAND

Der Kläger erstrebt die Zulassung zum Studium der Medizin im Wintersemester 2007/2008.

Der Kläger studiert auf Grund einer Teilzulassung für den vorklinischen Studienabschnitt seit Wintersemester 2006/2007 im Studienfach Medizin an der Universität Göttingen. Ihm wurde auf seine Bewerbung hin mit Zulassungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen vom 13.08.2007 ein Studienplatz im Studiengang Medizin zum ersten Fachsemester an der Universität Heidelberg zugewiesen. Die Beklagte verweigerte jedoch am 16.08.2007 die Immatrikulation mit der Begründung, dass ein Immatrikulationshindernis bestehe, weil der Kläger bereits einen Teilstudienplatz an der Universität Göttingen innehat. Mit Bescheid vom 20.08.2007 bestätigte die Beklagte die Ablehnung der Immatrikulation schriftlich.

Der Kläger hat am 22.8.2007 Klage erhoben. Er beantragt sachdienlich,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 20.08.2007 zu verpflichten, ihn bei Vorliegen der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 und 5 LHG zum Wintersemester 2007/2008 im ersten Fachsemester im Studiengang Medizin zu immatrikulieren.

Ein Anspruch auf Immatrikulation folge aus den eindeutigen Regelungen des § 4 Abs. 3 2. Halbsatz i. V. m. § 1 VVO ZVS sowie § 8 Abs. 3 HZG i. V. m. §§ 58 ff. LHG. Er habe sich bei der ZVS erfolgreich um einen Studienplatz im ersten Fachsemester beworben. Die Beklagte sei nun verpflichtet, ihn in das erste Fachsemester aufzunehmen. Auch im Hinblick auf eventuelle BAföG-Leistungen, auf Statistiken oder versicherungsrechtliche Fragen könne es nicht darauf ankommen, ob ein Student erneut in das erste Fachsemester einzuschreiben sei oder nicht. Bei eventuellen Zweifelsfragen könnten allenfalls entsprechende Klarstellungen in den Spezialgesetzen erfolgen. Dies sei jedoch im Bereich des Zulassungsrechts nicht erheblich. Es sei auch nicht systemwidrig, wenn Studieninteressenten, die im betreffenden Studiengang bereits immatrikuliert seien, die Möglichkeit erhielten, sich erneut um einen Studienplatz im ersten Fachsemester desselben Studiengangs zu bewerben. Im Übrigen bedürfte eine entsprechende Beschränkung angesichts Art. 12 GG einer hinreichend konkreten gesetzlichen Grundlage. Eine erneute - und letztendlich ja auch zwangsweise - Bewerbung um einen

Studienplatz im ersten Fachsemester geschehe kaum freiwillig. Vielmehr gehe es den Bewerbern darum, ihr Studium ordnungsgemäß zu Ende führen zu können. Natürlich hätte jeder Teilstudienplatzinhaber gerne von Anfang an einen endgültigen Studienplatz gehabt bzw. eine spätere Zulassung in einem höheren Fachsemester. Wenn dies jedoch nicht möglich sei, werde man eben erneut auf das erste Fachsemester verwiesen. Dadurch müssten erhebliche zeitliche Nachteile in Kauf genommen werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Immatrikulation im ersten Fachsemester Medizin an der Universität Heidelberg. Auf Grund seiner Vorstudienzeiten im Studiengang Medizin könne er nur im dritten Fachsemester immatrikuliert werden. Der Maßstab der Fachsemester werde im Zusammenhang mit einem Studium in ständiger Praxis verwendet, um die Studiendauer bezogen auf ein konkretes Studienfach/einen Studiengang auszudrücken. Die Zahl der Fachsemester eines Studienganges stehe nicht im Belieben der Bewerber. Dies gelte jedenfalls dann, wenn - wie hier - ein Hochschulortswechsel anstehe und in dem gewünschten Studiengang bereits ein Semester verbracht worden sei. Jegliche Prüfungsüberwachung, BAföG-Berechtigung, Statistik oder auch Überprüfung der Kapazitätsauslastung seien unmöglich, wenn ein Bewerber unabhängig von seinen tatsächlichen Vorstudienzeiten im entsprechenden Studiengang frei wählen könnte, für welches Fachsemester er sich immatrikulieren möchte.

Mit Beschluss der Kammer vom 01.10.2007 ist der Antrag des Klägers, die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn vorläufig im Wintersemester 2007/08 im ersten Fachsemester des Studiengangs Medizin zu immatrikulieren, abgelehnt worden, weil die Teilzulassung zum gewünschten Studium an einer anderen Universität den Anordnungsgrund für die einstweilige Anordnung entfallen ließ.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Akten des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens 7 K 2566/07 verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die ohne vorherige Durchführung eines Vorverfahrens (vgl. § 63 Abs. 1 LHG) zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch darauf, dass die Beklagte ihn unter Aufhebung ihres Bescheids vom 20.08.2007 bei Vorliegen der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 und 5 LHG zum Wintersemester 2007/2008 im ersten Fachsemester im Studiengang Medizin immatrikuliert.

Gemäß § 58 Abs. 1 S. 1 LHG sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, wobei die Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen - wie dem Medizinstudium (vgl. Anl. 1 zu § 1 S. 2 Vergabeverordnung ZVS v. 23.04.2006, GBl. S. 114, geänd. d. VO v. 09.11.2006, GBl. S. 348) - nach § 60 Abs. 1 S. 3 LHG eine gesonderte Zulassung voraussetzt. Die Hochschule, an der ein Bewerber zugelassen wird, ist verpflichtet, ihn bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einzuschreiben (vgl. § 8 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz und Artikel 15 Abs. 5 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen v. 24.06.1999 - die durch Art. 19 Abs. 1 S. 3 Studienplatzvergabe-Staatsvertrag vom 22.06.2006 geänderte Fassung ist noch nicht in Kraft getreten -; zum Zulassungsanspruch aus Art. 15 Abs. 5 des Staatsvertrags vgl. auch Bahro/Berlin, Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage, Staatsvertrag, Art. 15 Rn. 15 f.).

Da der Kläger die erforderliche Qualifikation für das Medizinstudium aufweist, ihm mit Zulassungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen vom 13.08.2007 ein Studienplatz im Studiengang Medizin zum ersten Fachsemester an der Universität Heidelberg zugewiesen wurde und weder Zulassungs- noch Immatrikulationshindernisse ersichtlich sind, hat er - sofern die übrigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen - einen Anspruch auf Zulassung und Immatrikulation.

Der Zulassungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ist nicht dadurch unwirksam geworden, dass die Beklagte die Immatrikulation des Klägers abgelehnt hat. Zwar heißt es in § 8 S. 2 Vergabeverordnung ZVS, dass der Zulassungsbescheid u. a. dann unwirksam wird, wenn die Hochschule eine Einschreibung abgelehnt hat, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen. Im Verhältnis zwischen Studienbewerber und Universität ist unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzgehaltes des aus Art. 12 I 1 GG folgenden Teilhaberechts des Studienbewerbers aber nur dann von einem Unwirksamwerden des ZVS-Zulassungsbescheides auszugehen, wenn die Ablehnung der Aufnahme durch die Universität rechtmäßig ist. Denn anderenfalls könnte der aus Art. 12 Abs. 1 GG folgende verfassungskräftige Zulassungsanspruch des Studienbewerbers mit ZVS-Zulassungsanspruch durch rechtswidriges Handeln der Universität vernichtet werden (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 26.05.1982 - 9 S 423/82 -, NVwZ 1983, 104 ff.).

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht der Immatrikulation des Klägers im ersten Fachsemester des Studiengangs Medizin auch nicht entgegen, dass er auf Grund einer Teilzulassung für den vorklinischen Studienabschnitt seit Wintersemester 2006/2007 im Studienfach Medizin an der Universität Göttingen studiert, er sich im Wintersemester 2007/2008 also im dritten Fachsemester befindet. In § 4 Abs. 3 S. 1 Halbsatz 2 Vergabeverordnung ZVS ist ausdrücklich geregelt, dass ein Student, der bereits einen Teilstudienplatz innehat, nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist. Darf ein Studienbewerber aber am Vergabeverfahren teilnehmen und wird von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ein Studienplatz an ihn vergeben, so muss ihm auch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu immatrikulieren. Zudem sind Anrechnung und Höherstufung vom Zulassungsakt, der statusbegründend wirkt, zu trennen. Die Studienzeitanrechnung knüpft an den Status der Zulassung an und legt die höchstzulässige Verweildauer des im Studiengang Zugelassenen fest. Entgegen der Auffassung der Beklagten zwingt sie aber nicht zu einer Höherstufung. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und der erkennenden Kammer ist daher anerkannt, dass ein Studienbewerber auf den Anrechnungsstatus zulassungsrechtlich verzichten kann, um seine Zulassung zu erreichen. In der Bewerbung für ein niedrigeres Fachsemester kann ein - zumindest teilweiser - Verzicht auf einen bereits erworbenen Zulassungs- und Ausbildungsstatus liegen. In welches Fachsemester der Studienbewerber aufzunehmen ist, hängt somit allein von seinem Antrag ab (vgl. Urt.

der Kammer v. 26.07.2006 - 7 K 3695/04 -; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 07.05.1979 - NC IX 726/79 -, juris, sowie Beschl. v. 01.06.1988 - NC 9 S 869/87 -, juris).

Demgegenüber lassen sich aus den von der Beklagten herangezogenen Gesichtspunkten der Prüfungsüberwachung, BAföG-Berechtigung, Statistik oder Überprüfung der Kapazitätsauslastung keine Einschränkungen des verfassungskräftigen Zulassungsanspruchs ableiten.

Nach alledem war der Klage daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von

Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Dr. Roth

Weckesser

Quandt-Gourdin

BESCHLUSS:

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000.- € festgesetzt.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG verwiesen.

Dr. Roth

Weckesser

Quandt-Gourdin



Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 18. Dez. 2007
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Bauer

